



Satzung der „Vereinigung der Freunde des Moll-Gymnasiums e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.03.1958 gegründete Verein der Förderer des Moll-Gymnasiums trägt den Namen „Vereinigung der Freunde des Moll Gymnasiums e.V.“. Sein Sitz ist Mannheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Moll-Gymnasiums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch die Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Unterstützung der Durchführung von Veranstaltungen der Schule

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können alle über 18 Jahre alten Personen, insbesondere die Eltern der Schüler des Moll-Gymnasiums sowie juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts erwerben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss und Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. Juni gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht entrichtet oder in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in Einzelfällen, insbesondere bei ehemaligen Schülern, die sich noch in der Ausbildung befinden, den Beitrag ermäßigen bzw. erlassen.
- (7) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung bestimmt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahres- und Haushaltsplan.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Homepage des Moll-Gymnasiums unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzlich kann die Einladung per Mail-Rundschreiben erfolgen.

- (5) (Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Präsenz geplant und abgehalten. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen gilt der gleiche Ablauf wie bei Mitgliederversammlungen in Präsenz. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen sind Klarnamen zu verwenden, so dass eine Identifikation der teilnehmenden Mitglieder gewährleistet werden kann. Eine virtuelle Mitgliederversammlung unterliegt der Vertraulichkeit, z.B. hinsichtlich der Zugangsdaten.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge eines Mitgliedes müssen jeweils eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief an den Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Tagungsordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie enthält in der Regel die folgenden Punkte:

- Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste,
- Bericht des Vorsitzenden,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Berichte von Referenten,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer),
- Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
- Anträge.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. aus mindestens 2 Beisitzern bis zu höchstens 7 Beisitzern
- (2) Die unter Ziffern 1 - 3 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand muss aus mindestens 2 natürlichen Personen bestehen, d.h. eine Doppelfunktion ist erlaubt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Einer der 7 Beisitzer ist der jeweilige Schulleiter oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nach § 6 nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Jahresbericht,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Vorstandssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes ist unbestimmt. Er bleibt bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand darf bei Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt die Satzung entsprechend durch Vorstandsbeschluss abändern, um die Beanstandung zu beheben.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die gleiche Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Stadtverwaltung Mannheim für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Mannheim.

Mannheim, 07. November 2023